

Polizeipräsidium Mönchengladbach



Polizeipräsidium Mönchengladbach * Postfach 101851 *
41018 Mönchengladbach

Dir K Polizeilicher Staatsschutz, Krefelder Straße 555
41066 Mönchengladbach

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

23.09.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

702000-045692-19/3

Bearbeitung: [REDACTED] KOKin

Telefon: 02161/29-[REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Vorladung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in der Ermittlungssache

Volksverhetzung vom 08.09.2019, 15:20 Uhr bis 08.09.2019, 15:30 Uhr in Mönchengladbach, Gladbach

ist Ihre Vernehmung/Anhörung als Beschuldigter erforderlich.

Sie werden daher gebeten, am Dienstag, 08.10.2019 um 10:00 Uhr bei der oben rechts angeführten Dienststelle, Zimmer vorzusprechen.

Bitte teilen Sie mir vorab mit, ob ein Dolmetscher für eine bestimmte Sprache benötigt wird.

Im Falle der Verhinderung (z. B. berufliche Gründe, Krankheit) wird um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung gebeten, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Ist die Vernehmung oder Anhörung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes bzw. einer unter Ihrer Vormundschaft/Betreuung stehenden Person vorgesehen, steht es Ihnen frei, Ihr Kind bzw. die genannte Person zu dem Termin zu begleiten.

Hinweise für Beschuldigte und Betroffene

Die Vernehmung bzw. Anhörung soll Ihnen Gelegenheit geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe aufzuklären und die zu Ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

Bitte bringen Sie außer diesem Schreiben Folgendes mit

amtlichen Ausweis mit Lichtbild

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kriminaloberkommissarin

Erreichbarkeiten

E-Mail:

Poststelle.Moenchengladbach@polizei.nrw.de

Internet:

www.polizei.nrw.de/moenchengladbach

Telefonzentrale: 02161/29-0

Telefax: 02161/29-20149

Öffentliche Verkehrsmittel

Bus Linie 010,036,SB1,025 Haltestelle Polizeipräsidium

Bankverbindung

Zahlungen an: Polizeipräsidium Mönchengladbach

• Helaba

IBAN: DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED3333



Staatsanwaltschaft Mönchengladbach
Rheinbahnstr. 1
41063 Mönchengladbach

15.10.2019

Az.: 702000-045692-19/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verfahren Az.: 702000-045692-19/3 mache ich von meinem Recht Gebrauch, mich schriftlich zu äußern. Aus diesem Grund habe ich auch den Termin bei der Polizeibehörde bewusst versäumt.

Ich versichere, dass ich meine Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen mache.

Darüber hinaus formuliere ich meine Angaben eigenständig, als juristischer Laie und behalte mir das Recht vor, bei Bedarf einen Anwalt hinzuzuziehen.

Ferner merke ich an, dass ich keine Akteneinsicht und entsprechend keine genaue Erkenntnis über die gegen mich vorgebrachten Anschuldigungen habe.

Am Sonntag, den 08.09.2019, fand in Mönchengladbach eine Demonstration unter dem Motto „Stoppt die Gewalt“ statt. Diese wurde von einer Einzelperson angemeldet, der Aufruf von 27 Gruppierungen unterstützt und machte die zunehmende Gewalt in NRW und Deutschland, insbesondere seit der Flüchtlingskrise 2015, zum Thema. Im Vorfeld wurde klar benannt, dass sich die importierte Gewalt nicht nur explizit gegen Deutsche, sondern auch gegen Migranten richtet, die hier seit mehreren Jahrzehnten als Gastarbeiter leben oder in nachfolgender Generation hier geboren wurden.

→ vgl. 2. Abschnitt der Berichterstattung in der Rheinischen Post:

https://rp-online.de/nrw/staedte/moenchengladbach/moenchengladbach-roeseler-plant-grossaufmarsch-mit-rechtsextremisten_aid-45039461

Als jüngste Beispiele wurden die Vorfälle mit Afrikanern im Düsseldorfer Rheinbad, die Gruppenvergewaltigung durch Südosteuropäer in Mülheim an der Ruhr sowie das tödliche vor den einfahrenden Zug Schubsen in Voerde – hier starb eine Frau durch einen Osteuropäer – und in Frankfurt – hier starb ein kleiner Junge durch einen Afrikaner, während die Mutter des Kindes knapp überlebte – genannt.

Am Tattag wurde ich gebeten, beim Sammeln von Spenden zur Deckung der Kosten einer solchen Veranstaltung mitzuhelfen. Diese Aufgabe habe ich gern übernommen. Hierzu wurde mir eine versiegelte Spendendose von einem Mitglied des Vereins „Mönchengladbach steht auf“ überreicht. Ich kenne den Herrn vom Sehen, aber nicht namentlich. Danach kam eine mir ebenfalls nicht namentlich bekannte Frau auf mich zu und bat mich, während des Spendensammelns Aufkleber mit dem Motiv „Vorsicht, Migranten schubsen“ zu verteilen. Ich habe das so verstanden, dass ich jedem Spender einen kleinen Päckchen Aufkleber überreichen sollte, als eine Art Dankeschön.

Mit dem Aufkleber bzw. dessen Motiv war ich bereits vor Inumlaufbringung desselbigen vertraut. Ich kenne Sven Liebich, den Ersteller und Betreiber des Online-Versandhauses „politaukleber.de“, Berliner Str. 34, 06116 Halle, auf dem diese legal vertrieben wurden und bis dato werden, weiß daher also, dass dessen Aufkleber in der Vergangenheit legal vertrieben worden sind, sowohl am Tattag, den 08.09.2019, als auch jetzt noch, am Prozesstag, den 09.07.2020, wie ein Bildschirmfoto aussagekräftig belegt. Das Motiv wird des Weiteren auch für ein T-Shirt verwendet, was ebenfalls von Sven Liebich legal in o. a. Online-Versandhaus vertrieben wird, wie ein weiteres Bildschirmfoto belegt. Ich war mir also voll darüber im Klaren, nichts Illegales, d. h. potenziell bzw. offenkundig volksverhetzendes Material im Gegenzug für Spenden in Umlauf zu bringen, denn solange etwas legal im Handel erhältlich ist, darf dieses verbreitet werden, ohne dass dies eine strafbare Handlung nach sich zieht. Andernfalls hätte ich diese Aufkleber niemals verteilt. Ich hätte auch nicht damit gerechnet, illegales Material in die Hand gedrückt zu bekommen, das eine Straftat nach sich zieht, da ich dem Verein „Mönchengladbach steht auf“ diesbezüglich vertraue. Die mir zur Last gelegte Straftat erschloss sich mir bei der Belehrung des Polizisten, Herrn Thiemann, wie mir von ebendiesem anhand meiner irritierten Reaktion bei der Konfiszierung der Aufkleber auch höchstwahrscheinlich anzumerken war, nicht, da ich lediglich legal im Netz vertriebene Ware in Umlauf brachte, noch dazu an ein gleich oder zumindest ähnlich denkendes Klientel, das ohnehin schon die mit dem Aufkleber verbundene Meinung teilte und nicht etwa von meinem Tun belästigt, verletzt oder sonst irgendwie in seinem Befinden gestört wurde. Ich wusste überdies, dass die Aufkleber dezidiert keinen volksverhetzenden Charakter innehaben, da darüber bereits vor dem Demonstrationstag in Halle an der Saale, dem Wohnort Sven Liebichs, dementsprechend geurteilt wurde. Staatsanwaltschaft und Richter in Halle an der Saale waren sich nämlich darüber einig, das Verfahren bzgl. ebendieses Aufklebers bzw. dessen Motivs wegen Geringfügigkeit einzustellen. Dieses Urteil bestärkte mich ebenso maßgeblich in meiner Intention, durch die Inumlaufbringung besagter Aufkleber dezidiert nicht rechtswidrig zu handeln, sondern von meinem in Art. 5 I. 1. HS GG verbrieften Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit Gebrauch zu machen.

Kurz nachdem ich mit dem Sammeln und Verteilen begonnen hatte – ich hatte zu diesem Zeitpunkt vielleicht erst drei oder vier Aufkleberpakete verteilt – wurde ich von Polizisten angesprochen. Diese eröffneten mir, dass das Motiv der Aufkleber wohlmöglich strafrechtlich relevant sei. Daraufhin beschlagnahmten die Polizisten die Aufkleber und nahmen meine Personalien auf. Mir wurde mitgeteilt, dass eine Anzeige gegen mich gefertigt wird.

In diesem Zuge teilten die Polizisten mir mit, dass der Anmelder bereits im Vorfeld über die strafrechtliche Relevanz der Aufkleber informiert war. Dieser hatte mir die Aufkleber aber gar nicht ausgehändigt.

Nachdem ich pflichtbewusst und mehr schlecht als recht meine Spendensammlung beendet hatte, habe ich die Spendendose am Rednerwaagen dem Anmelder übergeben. Dieser gab diese an den oben beschriebenen Mann weiter. Angesprochen auf den Vorfall zeigte sich der Anmelder irritiert und bestürzt. Von einem vorherigen Hinweis der Polizei bzgl. der Aufkleber wusste er nichts.

Ferner halte ich fest, dass ich die Aufkleber weder entworfen, noch gedruckt, sondern lediglich auf Bitten Dritter an Einzelpersonen verteilt habe.

Zum Vorwurf der Volksverhetzung stelle ich fest, dass der Aufkleber der Kunstfreiheit unterliegt, also selbstverständlich überspitzt auf die bereits erwähnten Ereignisse (Voerde und Frankfurt) Bezug nimmt.

Ferner muss die Formulierung „Vorsicht, Migranten schubsen“ im Kontext der Versammlung gesehen werden, die das Thema sowohl im Vorfeld als auch durch die Redebeiträge thematisierte. Dadurch wurde die Aussage in Bezug gesetzt, erklärt und abgeschwächt.

Darüber hinaus bedingt der Vorwurf der Volksverhetzung „eine Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“. Das ist durch einen Warnhinweis wie bei den verteilten Aufklebern – sowohl in Art als auch Weise – nicht gegeben.

Gleichzeitig muss zum Hass oder zu Willkürmaßnahmen gegen eine definierbare Gruppe aufgerufen resp. deren Menschenwürde angegriffen werden.

Die Formulierung „Migranten schubsen“ erfüllt weder diesen Tatbestand, noch ist überhaupt klar, welche Gruppe genau angesprochen werden soll.

Im Kontext der oben beschriebenen Ausrichtung der Versammlung, bei der Gewalt auch gegen Migranten thematisiert wurde und in deren Rahmen die Aufkleber verteilt wurden, entlarvt sich der erhobene Vorwurf der Volksverhetzung als völlig haltlos.

Hiermit beantrage ich das Ermittlungsverfahren einzustellen und alle in diesem Zusammenhang erhobenen persönlichen Daten restlos zu löschen.

Mit freundlichem Gruß

A blacked-out signature, likely a name, with a horizontal line underneath it.

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
49 Cs-720 Js 488/19-
157/20

Bezeichnung des Schriftstücks:
S. 01.04.20 SB v. 01.04.2020

Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157,
41061 Mönchengladbach
Telefon

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlandes

Herrn

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen.
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



-49- Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach

01.04.2020

Seite 1 von 1

Herrn

[REDACTED]

Aktenzeichen
49 Cs-720 Js 488/19-157/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Neubert
Durchwahl
02161/276-534

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in der Strafsache

gegen [REDACTED]

wird anliegender Strafbefehl zugestellt.

Hochachtungsvoll

Neubert

Justizbeschäftigte (mD)

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Hohenzollernstr. 157
41061 Mönchengladbach
Sprechzeiten

Montag bis Freitag von 08:00
Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch
zusätzlich von 14:00 Uhr bis
15:00 Uhr
Telefon

Telefax:
02161/276-643

Nachtbriefkasten:
Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach
Konten der Zahlstelle
Mönchengladbach: Postbank
IBAN
DE68360100430059074434
Schalterstunden: Mo.-Fr. 08:00 -
12:00 Uhr, Mi. auch 14:00 -
15:00 Uhr
Verkehrsanbindung: Linien 001,
002 Haltestelle Landgericht. Es
wird darauf hingewiesen, dass
der Zugang zum C-Gebäude,
Hohenzollernstr. 155, nicht
behindertengerecht erschlossen
ist. Im Bedarfsfall wenden Sie
sich bitte an die o.g. Rufnummer.

als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

- I. Ihre Einlassung
- II. Zeugen:
[REDACTED]
- III. Gegenstände des Augenscheins:
Sichergestellte Aufkleber

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann das Gericht – sofern Sie, ggfs. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen – ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggfs. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von der Festsetzung im Strafbefehl nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht binnen einer Woche nach Zustellung allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einlegen.

Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Tatbestandsnummer:

Lang
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

[Handwritten Signature]

Neubert, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden. Mit der Zahlungsaufforderung erhalten Sie auch weitere Hinweise zu ggf. möglichen Zahlungserleichterung (Ratenzahlung).

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.08.2013):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | in Höhe von |
|---|----------------------------------|
| 1. eine Gebühr | |
| a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe | |
| bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen | 70,00 EUR, |
| bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen | 140,00 EUR, |
| b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung | dieselbe Gebühr wie zu a) |
| zu einer Geldstrafe | bei Festsetzung einer Geldstrafe |
| 2. Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 Zivilprozessordnung. | |

[REDACTED]

An das
Amtsgericht Mönchengladbach
Hohenzollernstr. 157

41061 Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 14.04.2020

In der Strafsache
gegen [REDACTED]
Az: 49 Cs 720 Js 488/19 – 157/20

lege ich gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Mönchengladbach vom 01.04.2020,
zugestellt am 09.04.2020,

Einspruch

ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

In der Strafsache gegen [REDACTED]
wegen Volksverhetzung
AG Mönchengladbach | Az. 49 Cs-720 Js 488/19-157/20

Ich mache wie folgt geltend (Antrag):

Der Angeklagte ist aus den folgenden Gründen freizusprechen:

Mit dem Aufkleber bzw. dessen Motiv war ich bereits vor Inumlaufbringung desselben vertraut. Ich kenne Sven Liebich, den Ersteller und Betreiber des Online-Versandhauses „politaukleber.de“, Berliner Str. 34, 06116 Halle (Saale), auf dem diese legal vertrieben wurden und bis dato werden.

Ich wusste daher also, dass dessen Aufkleber in der Vergangenheit legal vertrieben worden sind, sowohl am Tattag, den 08.09.2019, als auch jetzt noch, am Prozesstag, den 09.07.2020, wie ein Bildschirmfoto aussagekräftig belegt.

Ich war mir also darüber im Klaren, nichts Illegales, d. h. potenziell bzw. offenkundig volksverhetzendes Material in Umlauf zu bringen, denn solange etwas legal im Handel erhältlich ist, darf dieses verbreitet werden, ohne dass dies eine strafbare Handlung nach sich zieht.

Andernfalls hätte ich diese Aufkleber niemals verteilt. Ich hätte auch nicht damit gerechnet, illegales Material in die Hand zu bekommen, das eine Straftat nach sich zieht, da ich dem Verein „Mönchengladbach steht auf“ diesbezüglich vertraue.

Die mir zur Last gelegte Straftat erschloss sich mir bei der Belehrung des Polizisten, Herrn Thiemann, nicht, da ich lediglich legal im Netz vertriebene Ware in Umlauf brachte, noch dazu an ein gleich oder zumindest ähnlich denkendes Klientel, das ohnehin schon die mit dem Aufkleber verbundene Meinung teilte und mithin nicht von meinem Tun belästigt, verletzt oder sonst irgendwie in seinem Befinden gestört wurde.

Ich wusste überdies, dass die Aufkleber dezidiert keinen volksverhetzenden Charakter innehaben, da diesbezüglich bereits vor dem Demonstrationstag in Halle (Saale), dem Wohnort Sven Liebichs, dementsprechend geurteilt wurde. Staatsanwaltschaft und Richter in Halle (Saale) waren sich nämlich darüber einig, das Verfahren bzgl. dieses Aufklebers bzw. dessen Motivs einzustellen. Dieses Urteil bestärkte mich ebenso maßgeblich in meiner Intention, durch die Inumlaufbringung besagter Aufkleber ausdrücklich nicht rechtswidrig zu handeln.

Weitere, mündliche Aussagen zum laufenden Verfahren werde ich nicht machen.

Anlage:

Bildschirmfoto: Das Motiv wurde und wird immer noch beim Online-Versandhaus „politaukleber.de“ offeriert.



🔍 Produkte suchen...

Affiliate ▾

Shop ▾

Versandkosten

Warenkorb

Mein Konto

Blog

Svens Geschichte

€0,00 0 Artikel



patriotische T-Shirts für Aktivisten **Kategorien** ↓

🏠 Startseite > Propaganda-Aufkleber und mehr >



[Redacted text]

★★★★★ (1 Kundenrezension)

€0,99 – €15,99 inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

Ausführung
Wähle eine Option ▾

1

Warenkorb

Es befinden sich keine Produkte im Warenkorb.

🔍 Suche ...

Produktkategorien

Flohmarkt (61)

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
49 Cs-720 Js 488/19-
157/20

Bezeichnung des Schriftstücks:
LT 09.07.20; bAb.B. 07.05.20

Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157,
41061 Mönchengladbach
Telefon

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlandes

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen.
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



-49- Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach

07.05.2020

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen
49 Cs-720 Js 488/19-157/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Neubert
Durchwahl
02161/276-534

Ladung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in Ihrer Strafsache wegen Volksverhetzung werden Sie auf
Anordnung des Gerichts zur Hauptverhandlung geladen.

Der Termin findet statt am

**Donnerstag, 09.07.2020, 12:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A 28, Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach**

Sie können sich in der Hauptverhandlung durch eine Verteidigerin
oder einen Verteidiger mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Da aber das Gericht Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat,
kann im Falle Ihres unentschuldigtem Ausbleibens trotz
ordnungsgemäßer Vertretung durch eine Verteidigerin / einen
Verteidiger Ihre polizeiliche Vorführung angeordnet oder ein
Haftbefehl erlassen werden.

Wenn ohne ausreichende Entschuldigung weder Sie noch eine
Verteidigerin oder ein Verteidiger kommen, wird das Gericht Ihren
Einspruch verwerfen. Der Strafbefehl wird dann rechtskräftig und wird
vollstreckt.

Zu der Verhandlung werden die Zeugen und Sachverständigen

Anschrift
Hohenzollernstr. 157
41061 Mönchengladbach
Sprechzeiten
Montag bis Freitag von 08:00
Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch
zusätzlich von 14:00 Uhr bis
15:00 Uhr
Telefon

Telefax:
02161/276-643

Nachbriefkasten:
Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach
Konten der Zahlstelle
Mönchengladbach: Postbank
IBAN
DE68360100430059074434
Schalterstunden: Mo.-Fr. 08:00 -
12:00 Uhr, Mi. auch 14:00 -
15:00 Uhr
Verkehrsanbindung: Linien 001,
002 Haltestelle Landgericht. Es
wird darauf hingewiesen, dass
der Zugang zum C-Gebäude,
Hohenzollernstr. 155, nicht
behindertengerecht erschlossen
ist. Im Bedarfsfall wenden Sie
sich bitte an die o.g. Rufnummer.



geladen sowie die Beweismittel herbeigeschafft, die nachstehend aufgeführt sind:

[REDACTED] (Z1) und [REDACTED] (Z2)

Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Dort können Wartezeiten entstehen. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie rechtzeitig im Gerichtssaal sein können. Führen Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) mit.

Beachten Sie bitte unsere weiteren Hinweise und bringen Sie dieses Schreiben zum Termin mit.

Mit freundlichen Grüßen

Neubert

Justizbeschäftigte (mD)

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -



Weitere Hinweise

zur Ladung vom 07.05.2020

Geschäftsnummer 49 Cs-720 Js 488/19-157/20

Was ist zu tun, wenn Sie weitere Beweise zu Ihrer Entlastung benennen können?

Sie können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Wird der Antrag auf Ladung einer Person abgelehnt, so können Sie sie unmittelbar laden lassen oder selbst zur Hauptverhandlung mitbringen. Hierzu sind Sie auch ohne vorherigen Antrag befugt. Sie müssen jedoch Namen und Anschriften der von Ihnen unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig dem Gericht und der Staatsanwaltschaft angeben.

Was ist zu tun, wenn Sie die Reisekosten zum Termin nicht bezahlen können?

Wenn Sie wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage sind, die Reisekosten zu bestreiten, können Ihnen die notwendigen Kosten für die Reise zum Terminort und für die Rückreise **auf Ihren Antrag** bewilligt werden. Den Antrag auf Reisekostenentschädigung können Sie bei dem Amtsgericht Mönchengladbach stellen.

Mönchengladbach, den 07.05.2020

Antragsteller

Rzymel

Justiz am Amtsgericht

Ordnungsleiterin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Mönchengladbach



Beglaubigte Abschrift

49 Cs-720 Js 488/19-157/20



Amtsgericht Mönchengladbach

Beschluss

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger, [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED],

Das persönliche Erscheinen des Angeklagten wird gemäß § 236 StPO angeordnet.

Mönchengladbach, 07.05.2020

Amtsgericht

Rzymek

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Urku**n**dsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Mönchengladbach



[REDACTED]

An das
Amtsgericht Mönchengladbach
Hohenzollernstr. 157

41061 Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 10.07.2020

In der Strafsache
gegen [REDACTED]
Az: 49 Cs 720 Js 488/19 – 157/20

lege ich gegen das Urteil des Amtsgerichts Mönchengladbach vom 09.07.2020 das
Rechtsmittel der


Berufung

ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

In der Strafsache gegen 
wegen Volksverhetzung
AG Mönchengladbach | Az. 49 Cs-720 Js 488/19-157/20

Ich mache wie folgt geltend (Antrag):

Mir wurden am Tattag die Aufkleber von jemandem in die Hand gedrückt, mit der Bitte, diese gegen Spenden an Demonstrationsteilnehmende zu verteilen. Ich habe die Aufkleber von Sven Liebich, dem ich auf Telegram folge, gleich wiedererkannt. Ich bin kein Jurist oder Richter. Als juristischer Laie habe ich mir keine Gedanken bzgl. eines mutmaßlich volksverhetzenden Charakters dieser Aufkleber gemacht, konnte auch keinen erkennen. Ich ging davon aus, dass die Inumlaufbringung derselbigen rechtlich in Ordnung sei, da ich der Veranstaltungsleitung vertraute, die Aufkleber mit demselben Motiv bis heute über das Online-Versandhaus „politaukleber.de“ von Sven Liebich frei verkäuflich sind und sich auf der Veranstaltung, wie Ton- und Bilderzeugnisse beweisen, mehrere Migranten befanden, mitunter in der ersten Reihe am Banner, welche der Aufkleber, die eine Demonstrationsteilnehmerin an einem Schild trug, gewahr wurden, sich von diesen aber nicht gestört, beleidigt, verletzt oder gar verhetzt fühlten; andernfalls hätten sie die Veranstaltung wohl nicht unterstützt, sondern verlassen. Dass man sich bzgl. der rechtlichen Einschätzung der Aufkleber als volksverhetzend uneins ist, beweisen ferner die unterschiedlichen Urteile hierzu. Während Herr Rzymek vom Amtsgericht Mönchengladbach die Aufkleber als volksverhetzend einstuft, hat ein anderer Richter in Halle (Saale) dies nicht erkennen können, sondern den seinerzeit gegen Sven Liebich geführten Prozess wegen Geringfügigkeit eingestellt. Die Offenkundigkeit eines volksverhetzenden Charakters ist für mich als juristischer Laie nicht gegeben.

Ich bin mir insofern keiner Schuld bewusst.

Weitere, mündliche Aussagen zum laufenden Verfahren werde ich nicht machen.

Anlage:

Bildschirmfoto: Das Motiv wurde und wird immer noch beim Online-Versandhaus „politaukleber.de“ offeriert.



🔍 Produkte suchen...

Affiliate ▾

Shop ▾

Versandkosten

Warenkorb

Mein Konto

Blog

Svens Geschichte

€0,00 0 Artikel



👉 patriotische T-Shirts für Aktivisten **Kategorien** ↓

🏠 Startseite > Propaganda-Aufkleber und mehr > Vorsicht – Schubsende Migranten



Vorsicht – Schubsende Migranten

★★★★★ (1 Kundenrezension)

€0,99 – €15,99 inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

Ausführung

Wähle eine Option ▾

Warenkorb

Es befinden sich keine Produkte im Warenkorb.

🔍 Suche ...

Produktkategorien

🏠 Flohmarkt

(61)



-49- Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach

06.08.2020

Seite 1 von 1

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen
49 Cs-720 Js 488/19-157/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Neubert
Durchwahl
02161/276-534

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in der Strafsache

gegen [REDACTED]

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Hochachtungsvoll

Neubert

Justizbeschäftigte (mD)

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Hohenzollernstr. 157
41061 Mönchengladbach
Sprechzeiten
Montag bis Freitag von 08:00
Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch
zusätzlich von 14:00 Uhr bis
15:00 Uhr
Telefon

Telefax:
02161/276-643

Nachtbriefkasten:
Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach
Konten der Zahlstelle
Mönchengladbach: Postbank
IBAN
DE68360100430059074434
Schalterstunden: Mo.-Fr. 08:00 -
12:00 Uhr, Mi. auch 14:00 -
15:00 Uhr
Verkehrsbindung: Linien 001,
002 Haltestelle Landgericht. Es
wird darauf hingewiesen, dass
der Zugang zum C-Gebäude,
Hohenzollernstr. 155, nicht
behindertengerecht erschlossen
ist. Im Bedarfsfall wenden Sie
sich bitte an die o.g. Rufnummer.

Ausfertigung

49 Cs-720 Js 488/19-157/20



Amtsgericht Mönchengladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]

wegen Volksverhetzung

hat das Amtsgericht Mönchengladbach
aufgrund der Hauptverhandlung vom 09.07.2020,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Rzymek
als Richter

Referendarin Mete
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach

Justizbeschäftigte Peters
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 90
Tagessätzen zu je EUR 10,00 verurteilt.

Die sichergestellten Aufkleber werden eingezogen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der eigenen notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften: §§ 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 74 StGB

Gründe:

I

Der am [REDACTED] geborener Angeklagte ist [REDACTED]. Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ist er nicht berufstätig. Er erhält Mittel nach dem II. Sozialgesetzbuch in einer Gesamthöhe von Euro 1.213,51, wovon jedoch auch Versicherungen und Miete getragen werden. Der ihm zur freien Verfügung ausgezahlte Betrag entspricht ausweislich eines im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Bewilligungsbescheids dem Regelbedarf in Höhe von Euro 432,00.

Strafrechtlich ist der Angeklagte ausweislich eines im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Auszugs aus dem Bundeszentralregister, dessen inhaltliche Richtigkeit er nicht beanstandete, bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

II

Der Angeklagte ist ein Bekannter von Sven Liebich, der ein Online-Versandhaus namens „pölitaukleber.de“ betreibt, in dessen Rahmen er mit verschiedenen Aufklebern handelt.

Am 08.09.2019 nahm der Angeklagte an einer Veranstaltung mit dem Titel „Stoppt die Gewalt! In NRW und Deutschland!“ auf dem Kapuzinerplatz in Mönchengladbach

eil. Hier sammelte er, nachdem er zuvor von einem der Veranstalter dazu gebeten worden war, Spenden und verteilte im Gegenzug Aufkleber, die auch in dem oben erwähnten online Kaufhaus vertrieben werden.

Auf diesen Aufklebern findet sich in einem gelben Warndreieck ein Piktogramm eines einen Bahnsteig passierenden Zuges und zweier Menschen, wobei der eine Mensch den anderen mit einem Tritt vor den Zug schubst. Darunter ist in einem gelben, an ein Verkehrsschild gemahnenden Kasten, die Aufschrift „Vorsicht Schubsende Migranten“ zu finden.

Durch die öffentliche Verbreitung des Aufklebers verunglimpfte der Angeklagte pauschal die Gruppe der Migranten als Personen, die andere Personen vor Züge stoßen. Der Inhalt der Aufkleber war dem Angeklagten bekannt. Er kannte ihn aufgrund seiner Bekanntschaft mit Sven Liebich bereits vorher und wusste, obgleich ein Verfahren in Halle (Saale) diesbezüglich eingestellt worden war, um den verunglimpfenden Charakter des Aufklebers.

III

Der oben unter I dargestellte Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, aufgrund der diesbezüglichen Einlassung des Angeklagten, aufgrund eines im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Auszugs aus dem Bundeszentralregister sowie aufgrund eines im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Leistungsbescheids des Jobcenters.

Der oben unter II dargestellte Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, aufgrund der diesbezüglichen Einlassung des Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte, aufgrund der Aussage von Zeugen sowie aufgrund von in Augenschein genommenen Aufklebern, deren verlesungsfähige Inhalte verlesen wurden. Er steht zudem fest aufgrund eines im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Screenshots, des unter II erwähnten Online-Versandhauses.

Der Angeklagte hat den Sachverhalt, wie er oben unter II dargestellt wurde, bezüglich der tatsächlichen Gegebenheiten eingeräumt. Insbesondere räumte er ein, die Aufkleber verteilt zu haben, erklärte seine Bekanntschaft mit dem Vertreiber der Aufkleber, schilderte die Einstellung des Verfahrens in Halle (Saale). In diesen Schilderungen wurde er bzgl. des Verteilens der Aufkleber durch die vernommenen Zeugen bestätigt.

Das Aussehen und der Aussageinhalt der Aufkleber wurde durch die in Augenscheinnahme der Aufkleber sowie durch die Verlesung der verlesungsfähigen Inhalte der Aufkleber nachgewiesen.

Allerdings hat der Angeklagte angegeben, davon ausgegangen zu sein, dass die Aufkleber keinen bestimmte Bevölkerungsgruppen verunglimpfenden Inhalt hätten und dass die Verteilung der Aufkleber vollkommen legal gewesen sei. Zu diesem Schluss sei er gekommen, da die Aufkleber völlig frei im Internet erhältlich seien, was durch die Verlesung eines von ihm eingereichten Screenshots nachgewiesen wurde, sowie weil ein diesbezügliches Verfahren in Halle (Saale) eingestellt worden sei.

Diese Einlassung des Angeklagten ist indes als Schutzbehauptung zu werten. Der verunglimpfende Charakter der Aufkleber ergibt sich für jeden objektiv denkenden Dritten bereits aus dem Inhalt der Aufkleber. Diese sind insoweit eindeutig verunglimpfend und macht Migranten als Bevölkerungsgruppe verächtlich, indem ihre Mitglieder pauschal als Straftäter bezeichnet werden. Der Angeklagte, der im Rahmen der Hauptverhandlung einen intelligenten und auch sprachlich begabten Eindruck machte, kann dieser verunglimpfenden Charakter der Aufkleber nicht entgangen sein. Insbesondere kann er sich nicht damit exkulpiert, dass die Aufkleber frei im Internet erhältlich sind und dass ein Verfahren wegen eben jener Aufkleber vor einem anderen Gericht eingestellt wurde.

Denn die Tatsache, dass im Internet etwas frei erhältlich ist, trifft zunächst keine Aussage darüber, ob die so vertriebenen Artikel in irgendeiner Art und Weise gegen gesetzliche Verbote verstoßen. Insbesondere aber die Tatsache, dass es bereits wegen jener Aufkleber ein Gerichtsverfahren gab, dass eben nicht mit einem Freispruch sondern einer Einstellung endete, zeigt im Gegensatz zur Einlassung des

angeklagten gerade, dass der Inhalt der Aufkleber eben nicht legal und unverfänglich ist. Der Angeklagte hat im Rahmen seiner Einlassung bewiesen, dass er durchaus zu analytischem Denken fähig ist und auch über ein normal ausgestaltetes Sprachverhältnis verfügt. Es ist daher ausgeschlossen, dass der Angeklagte tatsächlich davon ausging, dass diese Aufkleber keinen verunglimpfenden Charakter hatten.

IV

In dem der Angeklagte die unter II beschriebenen Aufkleber verteilte, hat er sich der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB schuldig gemacht.

Bei Migranten handelt es sich um eine klar umrissene ethnisch-nationale Gruppe, die einen tauglichen Teil der Bevölkerung im Sinne von § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB darstellt (so auch Bay NJW 1994, 452; BGH NStZ-RR 12, 277; Fischer StGB, 66. Auflage 2019, zu § 130 Rn. 5 a.E.).

Diese Gruppe hat der Angeklagte durch die Verteilung der unter II beschriebenen Aufkleber verleumdet und verächtlich gemacht. „Verleumdung“ bezeichnet in Anlehnung an § 187 StGB das Aufstellen oder Verbreiten wissentlich unwahrer Tatsachenbehauptungen, die das Ansehen des Bevölkerungsteiles herabsetzen (Fischer StGB, 66. Auflage 2019, zu § 130 Rn. 11), während „verächtlich machen“ die aus verwerflichen Beweggründen erfolgende Darstellung anderer als verachtenswert, minderwertig oder unwürdig bezeichnet (BGH 4 StR 283/05). Die Tatvarianten können sich hierbei überschneiden, wie sie es auch im vorliegenden Fall tun. Die Aussage der Aufkleber bezichtigt Migranten pauschal der Täterschaft von Tötungsdelikten. Eine solche pauschale Zuschreibung von Kriminalität ist dabei offensichtlich unwahr und geeignet, die betroffene Bevölkerungsgruppe verächtlich zu machen.

V

Der Strafrahmen des § 130 Abs. 1 StGB sieht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Zugunsten des Angeklagten musste hier berücksichtigt werden, dass er strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist und dass er die objektiven der Umstände der Tat bereitwillig einräumte.

Vor diesem Hintergrund hielt das Gericht zunächst die Verhängung der Mindeststrafe i.H.v. drei Monaten für tat- und schuldangemessen. Gemäß § 47 StGB war diese Strafe dann jedoch, weil keine besonderen Umstände erkennbar sind, die hier unbedingt die Verhängung einer Freiheitsstrafe verlangen würden, in eine Geldstrafe i.H.v. 90 Tagessätzen zu je Euro 10,00 umzuwandeln. Die Tagessatzhöhe wurde dabei unter Berücksichtigung von § 40 Abs. 2 StGB unter Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten bestimmt.

VI

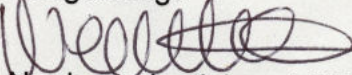
Die Entscheidung über die Einziehung folgt aus § 74 StGB.

VII

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Rzymek

Ausgefertigt



Neubert, Justizbeschäftigte (mD)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
29 Ns-720 Js 488/19-
47/20

Bezeichnung des Schriftstücks:
LT 14.09.20

Landgericht Mönchengladbach - Postfach 101620 -
41016 Mönchengladbach
Telefon 02161/276-0

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlandes

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen.
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



-29- Landgericht Mönchengladbach - Postfach 101620 - 41016
Mönchengladbach

18.08.2020

Herrn

[REDACTED]

Aktenzeichen
29 Ns-720 Js 488/19-47/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Herr Schäfer
Durchwahl
02161/276-239

Ladung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in Ihrer Strafsache wegen Volksverhetzung werden Sie auf
Anordnung des Gerichts zur Berufungshauptverhandlung geladen.

Der Termin findet statt am:

Montag, 14.09.2020, 13:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A 210, Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach

Es geht um Ihre Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts
Mönchengladbach vom 09.07.2020.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung
ausbleiben, wird die von Ihnen eingelegte Berufung ohne
Verhandlung zur Sache verworfen. Im Falle einer Zurückverweisung
durch das Revisionsgericht kann stattdessen Ihre Vorführung oder
Verhaftung angeordnet werden.

Sollten Sie sich durch eine/einen mit schriftlicher Vollmacht
versehene Verteidigerin/versehenen Verteidiger vertreten lassen, so
kann die Hauptverhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt
werden. Die schriftliche Vollmacht muss auch die besondere Befugnis
enthalten, Sie in Ihrer Abwesenheit zu vertreten. Zu
Verteidigerinnen/Verteidigern können die bei einem deutschen

Anschrift
Hohenzollernstr. 157
41061 Mönchengladbach
Sprechzeiten

Telefon
02161/276-0
Telefax:
02161/276-310
www.lg-
moenchengladbach.nrw.de
Nachtbriefkasten:
Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach
Konten der Zahlstelle
Mönchengladbach: Postbank
IBAN
DE68360100430059074434
Schalterstunden: Mo. - Fr. 8.00
Uhr bis 12.00 Uhr; Die. 14.00
bis 15.00 Uhr
Verkehrsanbindung: Öffentliche
Verkehrsmittel Linien 001 bis
Haltestelle Landgericht.
Gebührenpflichtige Parkplätze
im Parkhaus "An den Gerichten",
Zufahrt von der
Rheinbahnstraße. Internet:
www.lg-
moenchengladbach.nrw.de



Gericht zugelassenen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrerinnen/Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden; die Zulassung anderer Personen als Verteidigerinnen/Verteidiger bedarf der Genehmigung des Gerichts.

Das Rechtsmittel wird verworfen, wenn der Sie vertretende Verteidiger/in ohne genügende Entschuldigung nicht zu Beginn eines jeden Termins erscheint.

Ebenso ist zu verfahren, wenn die Fortführung der Hauptverhandlung in dem Termin dadurch verhindert wird, dass

1. sich der Verteidiger ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und Ihre Abwesenheit nicht genügend entschuldigt ist oder der Verteidiger Sie, wenn Sie ohne genügende Entschuldigung nicht anwesend sind, nicht weiter vertritt,
2. Sie sich ohne genügende Entschuldigung entfernt haben und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist oder
3. Sie sich vorsätzlich und schuldhaft in einen Ihre Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt haben und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Dort können Wartezeiten entstehen. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie rechtzeitig im Gerichtssaal sein können. Führen Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) mit.

Beachten Sie bitte unsere weiteren Hinweise und bringen Sie dieses Schreiben zum Termin mit.

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

Justizbeschäftigter

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -



Weitere Hinweise

zur Ladung vom 18.08.2020
Geschäftsnummer 29 Ns-720 Js 488/19-47/20

Was ist zu tun, wenn Sie weitere Beweise zu Ihrer Entlastung benennen können?

Beantragen Sie die Beweisaufnahme durch das Gericht. Benennen Sie dabei die zu beweisende Tatsache (Beweisthema) und das Beweismittel (z. B. Zeugen mit genauer Anschrift, Sachverständige, Urkunden).

Was ist zu tun, wenn das Gericht Ihren Antrag auf Ladung weiterer Zeugen und Sachverständiger ablehnt?

Sie können diese Person unmittelbar zur Hauptverhandlung mitbringen, müssen dies aber vorher dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitteilen.

Was ist zu tun, wenn Sie die Reisekosten zum Termin nicht bezahlen können?

Wenn Sie wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage sind, die Reisekosten zu bestreiten, können Ihnen die notwendigen Kosten für die Reise zum Terminsort und für die Rückreise **auf Ihren Antrag** bewilligt werden. Den Antrag auf Reisekostenentschädigung können Sie bei dem in der Ladung bezeichneten Gericht stellen.


An das
Landgericht Mönchengladbach
Hohenzollernstr. 157

41061 Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 21.09.2020

In der Strafsache
gegen 
Az: 29 Ns-720 Js 488/19-47/20

lege ich gegen das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 14.09.2020 das
Rechtsmittel der

Revision

ein.

Die Revisionsbegründung erfolgt binnen vier Wochen nach Zugang des schriftlichen
Urteils.

Mit freundlichen Grüßen




Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
29 Ns-720 Js 488/19-
47/20

Bezeichnung des Schriftstücks:
Urteil v. 14.09.20; RMB

Landgericht Mönchengladbach - Postfach 101620 -
41016 Mönchengladbach
Telefon 02161/276-0

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlandes

Herrn

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
 Keine Ersatzzustellung an:

 Nicht durch Niederlegung zustellen.
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

29 Ns-720 Js 488/19-47/20
49 Cs 157/20
Amtsgericht Mönchengladbach

Ausfertigung



Landgericht Mönchengladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger, [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]

wegen Volksverhetzung

hat das Landgericht - 9. kleine Strafkammer - Mönchengladbach
auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts
Mönchengladbach vom 09.07.2020 aufgrund der Hauptverhandlung vom 14.09.2020,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Koziol
als Vorsitzende,

Britta Meurer und
Johannes Benjamin Espagné
als Schöffen,

Staatsanwältin Madalinski
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach,

Justizbeschäftigte Denessen
als Urkundsb. der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts
Mönchengladbach vom 09.07.2020 wird kostenpflichtig verworfen.

Gründe:

(gemäß § 267 Abs. 4 StPO in abgekürzter Fassung)

I.

Der Angeklagte wurde mit Urteil des Amtsgerichts Mönchengladbach vom 09.07.2020 wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 Euro kostenpflichtig verurteilt. Die sichergestellten Aufkleber wurden eingezogen.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte mit Schreiben vom 10.07.2020 form- und fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung ein. Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

II.

Die Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

1. Zur Person des Angeklagten

Der zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung [REDACTED]-jährige Angeklagte ist [REDACTED]
[REDACTED] Er erhält Mittel nach dem II. Sozialgesetzbuch in einer Gesamthöhe von 1.213,51 €, wovon Versicherung und Miete getragen werden. Der ihm zur freien Verfügung ausgezahlte Betrag entspricht etwa 432,00 €.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher nicht in Erscheinung getreten.

2. Zum Tatgeschehen

Am 08.09.2019 nahm der Angeklagte an einer Veranstaltung mit dem Titel „Stoppt die Gewalt! In NRW und Deutschland!“ auf dem Kapuzinerplatz in Mönchengladbach teil. Hier sammelte er, nachdem er zuvor von einem der Veranstalter dazu aufgefordert worden war, Spenden und verteilte als Gegenleistung hierfür einen Aufkleber.

Auf diesem Aufkleber befindet sich in einem gelben Warndreieck ein Piktogramm eines einen Bordstein passierenden Zuges und zweier Menschen, wobei der eine Mensch den anderen mit einem Tritt vor den Zug schubst. Darunter ist in einem gelben, an ein Verkehrsschild gemahnenden Kasten, die Aufschrift „Vorsicht Schubsende Migranten“ zu finden.



Der Inhalt des Aufklebers war dem Angeklagten bekannt. Der Angeklagte war sich darüber bewusst, dass das Verteilen des Aufklebers möglicherweise verboten ist. Er nahm dies billigend in Kauf.

III.

Die vorgenannten Feststellungen beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten, soweit die Kammer diesen gefolgt ist, sowie den in der Hauptverhandlung erhobenen

Beweisen. Sie sind das Ergebnis der aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gewonnenen Überzeugung der Kammer.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten ergeben sich aus der Einlassung des Angeklagten, dem verlesenen Bescheid des Jobcenters Mönchengladbach und dem in der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen zur Sache ergeben sich aus der Einlassung des Angeklagten, der gemäß § 325 StPO verlesenen Aussage des Zeugen Marco Saric, der in Augenscheinnahme des von dem Angeklagten verteilten Aufklebers, dem Verlesen der früheren schriftlichen Einlassung des Angeklagten vom 15.10.2019 sowie einem Ausdruck des Internetauftritts des Online-Verkaufsshops „Politikaufkleber.de“.

Der Angeklagte, der den Sachverhalt im Übrigen eingeräumt hat, hat sich dahingehend eingelassen, dass er nicht gewusst habe, dass das Verteilen des frei erhältlichen Aufklebers strafbar sei. Der Inhalt des Aufklebers habe keinen offenkundig volksverhetzenden Charakter. Im Übrigen habe es ein Verfahren vor dem Amtsgericht Halle wegen eines ähnlichen Aufklebers gegeben, der über die Internetplattform „Politikaufkleber.de“ verkauft werde. Dieses Verfahren sei eingestellt worden. Für ihn als juristischen Laien habe es sich so dargestellt, dass das Verteilen des tatgegenständlichen Aufklebers nicht strafbar sei.

Demgegenüber ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte zumindest die Vorstellung hatte, dass das Verteilen der Aufkleber möglicherweise verboten ist und er dies billigend in Kauf nahm. Zum einen ergibt sich dies aus dem Inhalt des Aufklebers selbst. Aus diesem ergibt sich offenkundig, dass vor Migranten in Form eines Warnschildes gewarnt wird. Hier wird dargestellt, dass Migranten andere Menschen vor fahrende Züge schubsen, sodass vor ihnen - wie vor „bissigen Hunden“ - gewarnt werden müsse. Ebenfalls in Form eines gelben Warnschildes wird ausdrücklich (Vorsicht) vor „Schubsen Migranten“ gewarnt. Dass dieser Inhalt einen volksverhetzenden Charakter hat, ist offensichtlich und auch für den Angeklagten erkennbar.

Auch dass ein Verfahren - nach den Angaben des Angeklagten - in Halle eingestellt wurde, entlastet den Angeklagten nicht. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass der

Angeklagte hiervon Kenntnis beim Verteilen der Aufkleber hatte. Der Angeklagte hat sich nämlich zunächst dahingehend eingelassen, dass er am Tattag spontan von den Veranstaltern der Demonstration gebeten worden sei, die Aufkleber gegen Spenden zu verteilen. Er hat sich nicht dahingehend eingelassen, dass ihm ein Verfahren gleichen Inhaltes zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen sei, welches mit einer Einstellung endete. Im Übrigen spricht bereits der Umstand, dass ein Verfahren vor einem Amtsgericht wegen des Verteilen eines ähnlichen Aufklebers anhängig war für die Vorstellung, dass das Verteilen des streitgegenständlichen Aufklebers möglicherweise verboten ist. Da der Angeklagte dennoch die Aufkleber verteilte, nahm er billigend in Kauf, Unrecht zu tun.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB schuldig gemacht.

Bei „Migranten“ handelt es sich um einen hinreichend bestimmten Teil der Bevölkerung im Sinne von § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Diesen hat der Angeklagte durch das Verteilen der Aufkleber verleumdet und verächtlich gemacht. Der Aufkleber unterstellt Migranten, andere Menschen vor Züge zu schubsen und zu töten. Hiermit und durch die Form der Botschaft, die sich in zwei gelben Warnschildern befindet, greift der Angeklagte die Menschenwürde der vorgenannten Personengruppe an. Vor dieser Personengruppe, so die Botschaft des Aufklebers, müsse in Form von Warnschildern (ähnlich wie vor „bissigen Hunden“) gewarnt werden. Dies stellt einen Angriff auf die Menschenwürde der vorgenannten Personengruppe dar.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Er kann sich nicht darauf berufen, dass ihm die Strafbarkeit seines Tuns nicht bekannt war. Wie ausgeführt war dem Angeklagten bewusst, dass das Verteilen dieser Aufkleber möglicherweise verboten war. Dies genügt für die gemäß § 17 StGB erforderliche Unrechtseinsicht. Diese liegt bereits dann vor, wenn der Täter mit der Möglichkeit rechnet, Unrecht zu tun und dies billigend in Kauf nimmt.

V.

Bei der Strafzumessung hat die Kammer den Strafraumen des § 130 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt, der die Verhängung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinn hat die Kammer zugunsten des Angeklagten bedacht, dass er strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten ist und die objektiven Umstände der Tat einräumte. Zu seinen Lasten an die Kammer berücksichtigt, dass er sich dennoch nicht einsichtig zeigte und weiterhin das Verteilen des Aufklebers rechtfertigte.

Im Hinblick auf das gemäß § 331 StGB greifende Verschlechterungsverbot musste es bei einer Geldstrafe i.H.v. 90 Tagessätzen verbleiben. Die Tagessatzhöhe von 10,00 € ergibt sich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten (§ 40 Abs. 2 StGB).

Die Entscheidung über die Einziehung folgt aus § 74 StGB.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StGB.

Dr. Koziol

Ausgefertigt

Denessen

(Denessen) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Rechtsmittelbelehrung (I)

I.

- 1) Sie können **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen, falls Sie ohne Verschulden am rechtzeitigen Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert waren. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unter Darlegung der Gründe für die Wiedereinsetzung innerhalb der angegebenen Frist bei dem Landgericht Mönchengladbach anzubringen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.
- 2) Das gegen Sie ergangene Urteil können Sie außerdem allein oder neben dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der **Revision** anfechten. Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung (§ 342 Abs.3 der Strafprozessordnung).
- 3) Die Revision kann nur **innen einer Woche** nach der Zustellung des Urteils bei dem unter Nr. 1 genannten Landgericht **zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder schriftlich** eingelegt werden. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Verwerfung Ihrer Berufung nicht vorgelegen hätten, insbesondere darauf, dass Ihr Ausbleiben in der Hauptverhandlung genügend entschuldigt gewesen sei.

II.

- 4) Die **Revision muss begründet** werden. Hierzu gehört die Erklärung,
 - a) ob das Urteil im ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten und ob beantragt wird, es ganz oder teilweise aufzuheben (Revisionsanträge), **und**
 - b) ob das Urteil wegen Verletzung des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren angefochten wird (Begründung); im letzten Fall müssen alle Tatsachen angegeben werden, aus denen sich die Unzulässigkeit der Verwerfung Ihrer Berufung ergeben soll.
- 5) Zur Begründung der Revision genügt eine von Ihnen unterzeichnete Schrift nicht. Die Revisionsanträge und Ihre Begründung (Nr. 4) müssen vielmehr **zur Niederschrift der Geschäftsstelle** des Gerichts erklärt **oder in einer von der Verteidigerin / vom Verteidiger oder von einer Rechtsanwältin / von einem Rechtsanwalt unterzeichneten** Schrift eingereicht werden. Dies muss **innen eines Monats** nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Nr. 3) geschehen.

III.

- 6) Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, bei dem unter Nr. 1 genannten Gericht **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils **schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle** die sofortige Beschwerde einlegen.

IV.

- 7) Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht.
- 8) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
- 9) Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

V.

- 10) Die Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32 a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
29 Ns-720 Js 488/19-
47/20

Bezeichnung des Schriftstücks:
S. 18.11.20; Ausf.B. 18.11.20; RMB

Landgericht Mönchengladbach - Postfach 101620 -
41016 Mönchengladbach
Telefon 02161/276-0

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlandes

Herrn

[REDACTED]

Herrn
Fabian Simon Löggen
Küstersweg 15

[REDACTED]

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen.
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



-29- Landgericht Mönchengladbach - Postfach 101620 - 41016
Mönchengladbach

18.11.2020

Seite 1 von 1

Herrn

[REDACTED]

Aktenzeichen
29 Ns-720 Js 488/19-47/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Denessen
Durchwahl
02161/276-145

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in der Strafsache
gegen [REDACTED]

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Denessen

Justizbeschäftigte (mD)

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Hohenzollernstr. 157
41061 Mönchengladbach
Sprechzeiten

Telefon
02161/276-0
Telefax:
02161/276-310

www.lg-
moenchengladbach.nrw.de
Nachbriefkasten:
Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach
Konten der Zahlstelle
Mönchengladbach: Postbank
IBAN

DE68360100430059074434
Schalterstunden: Mo. - Fr. 8.00
Uhr bis 12.00 Uhr; Die. 14.00
bis 15.00 Uhr

Verkehrsanbindung: Öffentliche
Verkehrsmittel Linien 001 bis
Haltestelle Landgericht.
Gebührenpflichtige Parkplätze
im Parkhaus "An den Gerichten",
Zufahrt von der
Rheinbahnstraße. Internet:
www.lg-
moenchengladbach.nrw.de

Ausfertigung

29 Ns-720 Js 488/19-47/20
49 Cs 157/20
Amtsgericht Mönchengladbach



Landgericht Mönchengladbach

Beschluss

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED].

hat das Landgericht - 9. kleine Strafkammer - Mönchengladbach
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Koziol
am 18.11.2020

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der Kammer vom
14.09.2020 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision einschließlich der notwendigen Auslagen des
Angeklagten werden dem Angeklagten auferlegt.

Gründe:

Der Angeklagte hat zwar gegen das im Tenor dieses Beschlusses bezeichnete Urteil fristgemäß Revision eingelegt. Er hat diese Revision jedoch nicht innerhalb der in § 345 Abs. 1 StPO bestimmten Frist begründet. Das schriftliche Urteil ist ihm nämlich am 09.10.2020 zugestellt worden. Die Frist zur Begründung der Revision ist mithin am 09.11.2020 abgelaufen. Die Revisionsanträge sind bis zu diesem Zeitpunkt weder in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift noch zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht worden. Die Revision ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 346 Abs. 1 StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

Gegen diese Entscheidung ist ein Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts nach Maßgabe des beigefügten Formblattes statthaft.

Dr. Koziol

Ausgefertigt

Denessen
Denessen, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Sie haben das Urteil ... nach Zustellung des angelegten Beschlusses bei ...

... oder notwendige Auslagen zu ... 200 00 EUR übersteigt, bei ... schriftlich ...

... Erklärung innerhalb ...

... oder einen ...

... in deutscher Sprache erfolgen

Sollten Sie sich nicht auf ihrem Fuß befinden können Sie ihre Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk der Anwalt ... auf ...

Belehrung

I.

Sie haben das Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung des anliegenden Beschlusses bei dem Landgericht Mönchengladbach die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts (Berufungs- oder Revisionsgerichts) zu beantragen.

Die Vollstreckung des Urteils wird durch diesen Antrag nicht gehemmt.

II.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, bei dem vorgenannten Gericht binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die sofortige Beschwerde einlegen.

III.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

IV.

Sofern Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie Ihre Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie auf behördliche Anordnung verwahrt werden. Zur Fristwahrung genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.



Staatsanwaltschaft Mönchengladbach

720/StA, PostF. 10 17 60, 41017 Mönchengladbach

 OA 301B 3090 FD 7003 45D8
 DV 02.21 0,95 Deutsche Post
 

*21200022*00131391*4055*0013405*0802*

Herrn

 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

 Rheinbahnstraße 1
 41063 Mönchengladbach
 Telefon: 02161 276-0
 Telefax: 02161 276696
 Sprechzeiten:
 Mo - Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
 Do: 14.00 - 15.00 Uhr

Datum: 05.02.2021

Rechnung

Bei Zahlung bitte nur das Kassenzzeichen angeben!

Kassenzzeichen: X100608292619X

Bankverbindung:

Zentrale Zahlstelle Justiz

Dt. Bundesbank Fil. Dortmund

BIC: MARKDEF1440

IBAN: DE84 4400 0000 0041 0015 09

Unser Geschäftszeichen:

 720 Js 488/19 3 (261)
 Staatsanwaltschaft M'gladbach

Ihr Zeichen:

Bezeichnung der Rechtsangelegenheit:

49 Cs 157/20 Amtsgericht Mönchengladbach

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger,

in dem vorgenannten Verfahren werden folgende Positionen in Rechnung gestellt:

Nr.	Bezeichnung des Ansatzes, ggfls. Nummer des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz	Wert EUR	Betrag EUR
01	Geldstrafe		900,00
02	3118 Gebühr für das Strafbefehlsverfahren		70,00
03	3119 Gebühr für die 1. Instanz nach Strafbefehl		70,00
04	3120 Gebühr für das Berufungsverfahren mit Urteil		210,00
05	3130 Gebühr für das Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluss		280,00
06	9002 Auslagen für förmliche Zustellung(en)		17,50

Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt 1.547,50

Rechnungsbetrag 1.547,50

Zahlen Sie bitte unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 22.02.2021 auf das oben bezeichnete Konto der Zahlstelle.

Für die Zahlung benutzen Sie bitte den beigegefügt, bereits vorbereiteten Zahlungsvordruck. Sollten Sie eine andere Zahlungsform bevorzugen, geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt und nur allein das Kassenzzeichen an.

Ansonsten kann Ihre Zahlung zu spät gebucht werden, was eine selbstverschuldete Mahngebühr auslösen kann.

Gerichtskostenmarken und Abdrucke von Gerichtskostenstemplern dürfen für die Zahlung nicht verwendet werden.

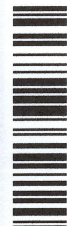
Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist die mit weiteren Kosten verbundene zwangsweise Einziehung des Betrages ohne vorherige Mahnung zulässig ist.

Wenn Sie nicht oder zu spät zahlen, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR gem. KV 1403 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG fällig.

Bitte beachten Sie das beigegefügte Merkblatt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Kostenrechnung können Sie in deutscher Sprache Erinnerung bei der Staatsanwaltschaft M'gladbach, Rheinbahnstraße 1, 41063 Mönchengladbach





einlegen. Die Erinnerung ist dort unter Angabe des Geschäftszeichens und des Kassenzeichens schriftlich einzureichen. Sie kann auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle der o. g. Behörde oder eines jeden Amtsgerichts eingereicht werden. Eine Frist müssen Sie nicht beachten. Die Erinnerung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher trotzdem verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag zu zahlen.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig. Hinweise und Information zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zum Datenschutz finden Sie unter nachfolgendem Link:
<https://www.justiz.nrw.de/Service/datenschutz/rechtssachen/index.php>

Mit freundlichen Grüßen
Staatsanwaltschaft M'gladbach



Zahlungshinweise

Bitte verwenden Sie für Ihre Zahlung den nebenstehenden, maschinell vorbereiteten Zahlungsvordruck, der bei Banken, Sparkassen und Postbanken vollautomatisch bearbeitet werden kann. Der Beleg wird maschinell gelesen; bitte nehmen Sie daher keine weiteren Eintragungen vor und knicken Sie den Beleg nicht. Hierdurch ist eine reibungslose und schnelle Buchung Ihrer Zahlung gewährleistet.

Sollten Sie ausnahmsweise einen anderen Zahlungsvordruck verwenden, geben Sie als Verwendungszweck nur das

Kassenzeichen

an. Bei Verwendung eines anderen Zahlungsvordrucks kann es zu Verzögerungen bei der Buchung Ihrer Zahlung kommen.

3617. 5. 1

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Zentrale Zahlstelle Justiz

IBAN

DE8444000000041001509

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

MARKDEF1440

Betrag: Euro, Cent

1547,50

Verwendungszweck

X100608292619X

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet. Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vordruckten Daten sind nicht möglich.

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

08

Datum

Unterschrift(en)

Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Zentrale Zahlstelle Justiz

IBAN

DE8444000000041001509

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

MARKDEF1440

Betrag: Euro, Cent

1547,50

Verwendungszweck

Kassenzeichen: X100608292619X

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

00005 (00000005)
05.29952/0013405
009356 s009356

Bitte geben Sie als Verwendungszweck **NUR DAS KASSENZEICHEN** an.